

VEREINBARUNG

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e. V. (im Folgenden der Paritätische genannt), eingetragen unter dem AZ 658 NZ

und die

mit Sitz in

eingetragen unter dem AZ

beim Amtsgericht in **Berlin-**

(im Folgenden Mitgliedsorganisation genannt) schließen über die Aufnahme eine Vereinbarung.

Diese verfolgt den Zweck, ergänzend zur Satzung und der Beitragsordnung, das Verhältnis zwischen Mitgliedsorganisation und dem Paritätischen zu regeln. Den folgenden an die Mitgliedsorganisation gerichteten Verpflichtungen steht die Verpflichtung des Paritätischen und seiner Mitarbeiter gegenüber, die Satzungsaufgaben partnerschaftlich und engagiert zum Wohle seiner Mitgliedsorganisationen zu verfolgen.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Arbeit in Fachgruppen/Arbeitsgemeinschaften und anderen Foren
- Einflussnahme auf Fachpolitik und Gesetzgebung
- Lobbyarbeit auf Senats- und Bezirksebene
- Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung
- Angebote von Beratungsdienstleistungen
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen/Veranstaltungen zu aktuellen und zukunftsweisenden sozialpolitischen Themen
- Information der Mitgliedsorganisationen durch Herausgabe regelmäßiger Publikationen

1. Grundlage

Grundlage für die Mitgliedschaft im Paritätischen sind die Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit und der Satzung der Mitgliedsorganisation mit den Aufnahmegrundsätzen und der Satzung des Paritätischen sowie die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft. Spätere Änderungen der Satzung entsprechend § 71 BGB müssen dem Paritätischen unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt werden. Dies gilt ebenso für Änderungen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer und der besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

2. Gemeinnützigkeit

Ohne Aufforderung ist dem Paritätischen lückenlos nachzuweisen, dass die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft fortbesteht. Steuerrechtliche Einwände hinsichtlich einer weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung sind dem Paritätischen unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsführung der Mitgliedsorganisation wird ständig so eingerichtet, dass die Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit von vornherein ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfall wird der Paritätische frühzeitig um Beratung gebeten. Auf Verlangen des Paritätischen wird der geprüfte Finanzbericht vorgelegt.

Ist der Mitgliedsorganisation die Gemeinnützigkeit abgesprochen worden, so wird dieses sofort dem Paritätischen schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig der Austritt aus dem Verband erklärt; andernfalls endet die Mitgliedschaft automatisch.

3. Befreiung vom § 181 BGB

Der/die Geschäftsführer/Vorstände der Mitgliedsorganisation soll/sollen grundsätzlich nicht durch eine Regelung in der Satzung/im Gesellschaftsvertrag von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für den Fall, dass der/die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder der Mitgliedsorganisation von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreit sind, weist der Paritätische darauf hin, dass die Mitgliedsorganisation dann von den Zuwendungen, die über den Paritätischen vergeben werden, ausgeschlossen bleibt. Eine Ausnahme gilt nur für einzelne und genau umschriebene (Rechts-)Geschäfte. Diese dürfen nur nach ausdrücklichem Beschluss der Mitglieder-/Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.

4. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedsorganisation entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung entrichtet. Im Jahr der Aufnahme wird ein Jahresbeitrag fällig. Zur Berechnung der Beiträge stellt die Mitgliedsorganisation dem Paritätischen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

5. Qualitätsprüfungen

Soweit die Mitgliedsorganisation Einrichtungen unterhält, die der Aufsicht nach Gesetzen, wie z. B. dem SGB VIII, dem SGB XI oder dem Heimgesetz unterliegen, ist sie damit einverstanden, dass der Paritätische nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an der Aufsicht beteiligt wird.

6. Buchführung und Prüfung

Von der Mitgliedsorganisation wird dem Paritätischen bestätigt und nachgewiesen, dass

- eine Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) erfolgt.
- Mitgliedsorganisationen mit über 260.000 € Jahresumsatz eine kaufmännische (doppelte) Buchhaltung führen.
- Mitgliedseinrichtungen mit über 1.040.000 € Jahresumsatz einen Jahresabschluss erstellen, der von einem Angehörigen der prüfenden Berufe geprüft ist. Dem Paritätischen wird das Recht eingeräumt, Jahresabschluss und Prüfbericht einzusehen.

7. Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Dem Paritätischen ist unverzüglich eine absehbare Überschuldung oder eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit mitzuteilen.

8. Strukturdaten

Die für sozialpolitische Planungs-/Steuerungsprozesse und Stellungnahmen notwendigen Informationen, wie z. B. betriebene Einrichtungen und Projekte, Finanzstrukturen, Gremienbeteiligungen, werden von der Mitgliedsorganisation dem Paritätischen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für die Errechnung des Liga-Schlüssels sind dem Paritätischen die gemeldeten Arbeitsverhältnisse bei der Berufsgenossenschaft jährlich zu melden.

9. Hinweis auf Mitgliedschaft

Die Mitgliedsorganisation verpflichtet sich, in ihren Briefbögen und Veröffentlichungen den Hinweis "DER PARITÄTISCHE - UNSER SPITZENVERBAND." aufzunehmen. Bei allen Einrichtungen der Mitgliedsorganisation wird an für die Öffentlichkeit gut sichtbarer Stelle ebenfalls der Hinweis auf die Mitgliedschaft angebracht. Der Paritätische verpflichtet sich, die dafür nötigen Unterlagen und Druckvorlagen zu liefern.

10. Auflagen/Befristung

11. Zugehörigkeit zu Sekten und ähnlichen Organisationen

Im Übrigen erwartet der Paritätische von seinen Mitgliedern die Einhaltung seiner Grundsätze "Toleranz, Pluralität und Offenheit". Deshalb erklärt die aufgenommene Organisation hiermit verbindlich, dass

1. sie keiner Organisation/Institution mit menschenverachtendem Menschenbild angehört bzw. Verbindungen zu solchen Organisationen hat.
2. zwischen ihr und den Organisationen von Scientology keinerlei Verbindung besteht.

3. sie nicht nach der Technologie und dem Gedankengut von L. Ron Hubbard arbeitet.
4. weder Leitung noch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach der Technologie und dem Gedankengut von L. Ron Hubbard geschult werden.
5. sie bzw. ihre leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht in folgenden Organisationen Mitglied sind
 - International Association of Scientologists (IAS)
 - World Institute of Scientology-Enterprises (WISE)
 - Association for better Living and Education (ABLE)
 - Scientology-"Church"
 - sonstige Tarn- oder Splitterorganisationen der Scientologen
6. und die Punkte 1 bis 5 auch zukünftig ausgeschlossen sind.

12. Ausschluss

Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung durch die Mitgliedsorganisation behält sich der Paritätische das Recht vor, die Mitgliedsorganisation auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt gemäß § 4 der Satzung des Paritätischen.

13. Änderung der Vereinbarung

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem PARITÄTISCHEN ist die Mitgliedskarte unverzüglich an den Paritätischen zurückzugeben.

Information über Datennutzung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.

Als verantwortliche Stelle im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung ist der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. für die Einhaltung aller Maßnahmen zum Datenschutz rechenschaftspflichtig. Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. verwendet die oben aufgeführten Daten zu dem ausschließlichen Zweck der Vertretung und Verwaltung der Mitgliedsorganisationen. Sie ermächtigen den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. die mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Beruf und Kontaktdaten der Leitungspersonen der Mitgliedsorganisation) über das Ende der Mitgliedschaft zu speichern.

Berlin, den

Berlin, den

Mitgliedsorganisation
(Unterschrift des nach § 26 BGB
Zeichnungsbefugten)

Der Paritätische
LV Berlin e. V.

Diese Vereinbarung erhalten Sie zur Kenntnis – bitte **NICHT** unterschreiben.
Nach erfolgter Aufnahme in den Verband erhalten Sie das Original dieser Vereinbarung.

Entwurf